

Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes
nach § 150a Absatz 7 SGB XI
über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Coronavirus SARS-
CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen
(Prämien-Festlegungen Teil 1)
vom
29.05.2020

Der GKV-Spitzenverband¹ hat im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen

auf Grundlage des § 150a Absatz 7 SGB XI

am 29.05.2020 die nachfolgenden Verfahrensregelungen festgelegt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Prämien-Festlegungen Teil 1 am 09.06.2020 zugestimmt.

¹ Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI

Präambel

Beschäftigte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig sind, erhalten nach § 150a SGB XI einen Anspruch gegenüber ihren Arbeitgebern auf eine einmalige steuer- und sozialabgabenbefreite Sonderleistung (Corona-Prämie). Jeder Beschäftigte und jede Beschäftigte erhält die Prämie nur einmal, unabhängig davon ob er oder sie im Bemessungszeitraum bei mehr als einer Pflegeeinrichtung bzw. mehr als einem Arbeitgeber tätig ist. Diese einmalige Sonderleistung dient der Anerkennung und Wertschätzung aller insbesondere in Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft eingesetzten Beschäftigten in Zeiten der besonderen Belastungen und Herausforderungen angesichts der Corona-Pandemie. Die Prämienhöhe ist in Abhängigkeit des Tätigkeitsfelds und -umfangs gesetzlich festgelegt und beträgt zwischen 100 und 1.000 Euro. Die Staffelung orientiert sich an der Empfehlung der ehemaligen Mitglieder der Vierten Pflegemindestlohn-Kommission zur Umsetzung einer Prämienzahlung im Bereich der Altenpflege vom 22. April 2020.

Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesen Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden (Arbeitgeber nach § 150a Absatz 1 Satz 2 SGB XI), werden verpflichtet, die gestaffelten Corona-Prämien an ihre Beschäftigten auszuzahlen. Zur Finanzierung dieser Prämien erhalten sie nach § 150a Absatz 7 SGB XI einen Anspruch gegenüber der Pflegeversicherung auf Vorauszahlung des Betrags, den sie für die Auszahlung der Corona-Prämien an ihre Beschäftigten benötigen. Die Pflegekassen haben sicherzustellen, dass alle Pflegeeinrichtungen und Arbeitgeber entsprechend den von ihnen gemeldeten Beträgen eine Vorauszahlung in dieser Höhe bis spätestens 15. Juli bzw. bis 15. Dezember 2020 erhalten.

Das Nähere für das dafür notwendige Meldeverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie für die Information der Beschäftigten hat der GKV-Spitzenverband im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen und geeigneten Verbänden der Arbeitgeber nach § 150a Absatz 1 Satz 2 SGB XI auf Bundesebene festzulegen. Die Verfahrensregelungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Um den Beschäftigten eine möglichst weitgehende Ausschöpfung des steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Prämienbetrags zu ermöglichen, ist zudem in § 150a Absatz 9 SGB XI geregelt, dass die Länder und Pflegeeinrichtungen die gestaffelten Corona-Prämien auf zwischen 150 bis 1.500 Euro aufstocken können. Das Verfahren hierzu regeln die Länder; es kann sich an den nachfolgenden Festlegungen orientieren.

Die vorliegenden Prämien-Festlegungen Teil 1 regeln das Verfahren für die Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Pflegeeinrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden, kommen die Prämien-Festlegungen Teil 2 zur Anwendung.

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen gelten für die Pflegekassen und die nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen², einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI. Für eine etwaige Aufstockung der Prämie durch die Länder können die Melde- und Nachweisverfahren entsprechend ergänzt werden.

2. Anspruch der Beschäftigten

- (1) Pflegeeinrichtungen³, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, haben aufgrund § 150a SGB XI ihren Beschäftigten im Jahr 2020 eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) in Abhängigkeit des Tätigkeitsfelds und -umfangs der Beschäftigten nach Maßgabe von Ziffern 3 und 8 auszus zahlen.
- (2) Anspruch auf eine Corona-Prämie haben alle Beschäftigten, die im Bemessungszeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 für mindestens drei Monate (30 Tage gelten als vollständiger Monat) in einer oder mehreren nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen tatsächlich tätig waren.
- (3) Für die Berechnung des dreimonatigen Zeitraumes nach Absatz 2 sind folgende Unterbrechungen unbeachtlich:
 1. von bis zu 14 Kalendertagen,
 2. aufgrund einer COVID-19-Erkrankung,
 3. aufgrund von Quarantänemaßnahmen,
 4. aufgrund eines Arbeitsunfalles oder
 5. wegen Erholungsurlaubs.

Die Unterbrechungen nach Nummer 2 bis 5 sind zeitlich nicht auf 14 Kalendertage beschränkt. Mehrfache Unterbrechungen, auch wegen der gleichen Sache (außer Nummer 1), sind möglich.

- (4) Jeder Beschäftigte und jede Beschäftigte hat nur einmal Anspruch auf die Corona-Prämie, unabhängig davon, ob er oder sie im Bemessungszeitraum in mehr als einer Pflegeeinrichtung tätig ist. Dies gilt nicht, sofern eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter zeitgleich in mehreren Pflegeeinrichtungen in Teilzeit tätig ist. In diesem Fall hat sie oder er entsprechend ihrem oder seinem jeweiligen Tätigkeitsfeld und -umfang Ansprüche auf anteilige Prämien; insgesamt aber maximal bis zur Höhe der Prämie für Vollzeitbeschäftigte, da die Prämie ungekürzt an Teilzeitbeschäftigte zu zahlen ist, wenn ihre wöchentliche oder vertragliche Arbeitszeit 35 Stunden oder mehr beträgt.

² Einschließlich der stationären Hospize, die über eine Zulassung als Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI verfügen.

³ Einschließlich der zugelassenen Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI und stationärer Hospize

- (5) Bei aufeinander folgenden Arbeitsverhältnissen ist zunächst die erstmalige Erfüllung des dreimonatigen Zeitraumes für den Anspruch maßgeblich. Im Wege der Günstigerprüfung hat die Pflegeeinrichtung zu prüfen, ob der Beschäftigte z. B. aufgrund einer Arbeitszeitaufstockung im Verlauf des Bemessungszeitraums Anspruch auf eine höhere Prämie hätte, hat die Differenz der Pflegekasse zu melden und nach Erhalt (bis zum 15. Dezember 2020) entsprechend an den Beschäftigten auszuzahlen.
- (6) Den Anspruch haben alle Beschäftigten im Sinne von § 7 SGB IV, einschließlich geringfügig Beschäftigte und Auszubildende in der Pflege. Ehrenamtlich Tätige sind mit Ausnahme von Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr sowie von Bundesfreiwilligendienstleistenden nicht mit umfasst.

3. Höhe der Prämie

- (1) Die Corona-Prämie ist für Vollzeitbeschäftigte in folgender Höhe auszuzahlen:
1. in Höhe von 1.000 Euro für Beschäftigte, die Leistungen nach SGB XI oder im ambulanten Bereich nach SGB V durch die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen (insbesondere Pflegefach- und Pflegehilfskräfte, Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte und Präsenzkräfte, Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung, verantwortliche Pflegefachkräfte)
 2. in Höhe von 667 Euro für andere Beschäftigte, die in einem Umfang von mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind (insbesondere Beschäftigte in der Verwaltung, der Haus-technik, der Küche, der Gebäudereinigung, des Empfangs- und des Sicherheitsdienstes, der Garten- und Geländepflege, der Wäscherei oder der Logistik)
 3. in Höhe von 334 Euro für alle übrigen Beschäftigten.
- (2) Für Teilzeitbeschäftigte ist die Corona-Prämie anteilig im Verhältnis zu den in Absatz 1 genannten Höhen zu zahlen. Der jeweilige Anteil entspricht dem Anteil der von ihnen wöchentlich durchschnittlich in dem Bemessungszeitraum tatsächlich geleisteten Stunden im Verhältnis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit der bei derselben Pflegeeinrichtung Vollzeitbeschäftigten; mindestens jedoch dem Anteil der mit ihnen vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit der bei der Pflegeeinrichtung Vollzeitbeschäftigten. Die tatsächlich geleisteten Stunden werden durch die Pflegeeinrichtung ermittelt und ergeben sich z. B. aus der Arbeitszeiterfassung oder aus Dienstplänen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die Corona-Prämie nach Absatz 1 ungekürzt an Teilzeitbeschäftigte zu zahlen, wenn sie im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer oder mehreren zugelassenen Pflegeeinrichtungen tätig waren und ihre wöchentliche tatsächliche oder vertragliche Arbeitszeit in diesem Zeitraum 35 Stunden oder mehr betrug.

- (4) Bei berufsbegleitender Ausbildung erfolgt die Prämienbemessung aufgrund des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zugunsten der Beschäftigten.
- (5) Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder im Sinne des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes erhalten eine Corona-Prämie in Höhe von 100 Euro.
- (6) Den folgenden Auszubildenden, die mit einer zugelassenen Pflegeeinrichtung einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben oder im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung zur Durchführung der praktischen Ausbildung tätig waren, ist eine Corona-Prämie in Höhe von 600 Euro zu zahlen:
 1. Auszubildenden zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
 2. Auszubildenden zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 66 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
 3. Auszubildenden zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes,
 4. Auszubildenden zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes,
 5. Auszubildenden zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes oder
 6. Auszubildenden zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufgesetz.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend für Auszubildende in landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildungen in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer.
- (8) Soweit Beschäftigte einer Pflegeeinrichtung im Bemessungszeitraum ganz oder teilweise in Kurzarbeit gearbeitet haben, sind für die Bemessung der diesen Beschäftigten jeweils zustehenden Corona-Prämie die von ihnen wöchentlich durchschnittlich im Bemessungszeitraum tatsächlich geleisteten Stunden maßgeblich. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Bei Beschäftigten, die im Bemessungszeitraum den Pflegeeinrichtungsträger wechseln, hat die neue Pflegeeinrichtung bzw. der neue Arbeitgeber das bisherige Tätigkeitsfeld, die Tätigkeitsdauer sowie die wöchentlich durchschnittlich im Bemessungszeitraum tatsächlich geleisteten Stunden bei der Bemessung der Ansprüche der Beschäftigten mit zu berücksichtigen. Dies erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung der Beschäftigten zu ihrer Vorbeschäftigung. Der Erklärung sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen, aus denen das bis-

herige Tätigkeitsfeld sowie die Dauer und der Umfang der Vorbeschäftigung – bei Abweichungen zum Arbeitsvertrag auch der Umfang der tatsächlich geleisteten Stunden – sowie etwaige Unterbrechungen hervorgehen (z. B. durch Vorlage von Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis, Unterlagen zum Arbeitszeitkonto). Sofern die oder der Beschäftigte bereits eine Corona-Prämie erhalten hat, hat sie oder er dies ebenfalls mitzuteilen. Die Pflegeeinrichtung ist nur in dem Maße verpflichtet, die Vorbeschäftigung bei der Meldung zu berücksichtigen, als ihr dies durch die Beschäftigte oder den Beschäftigten erklärt wurde.

4. Anspruch der Pflegeeinrichtung

- (1) Die nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung erhält von der sozialen Pflegeversicherung den Betrag, den sie für die Auszahlung der Corona-Prämien nach Ziffer 3 benötigt, als Vorauszahlung. Abweichend davon sind auch bereits vor der Meldung nach Ziffer 5 von der Pflegeeinrichtung an Beschäftigte ab 1. März 2020 ausgezahlte Corona-Prämien berücksichtigungsfähig im Sinne einer nachträglichen Erstattung. Dies setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Meldung nach Ziffer 5 alle gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Auszahlung der Corona-Prämie erfüllt sind und die frühere Prämienauszahlung dem Sinn und Zweck von § 150a SGB XI entspricht. Für Beschäftigte, die die ihnen zustehende Corona-Prämie vor der Meldung gemäß Ziffer 5 anteilig erhalten haben, erhält die Pflegeeinrichtung den anteiligen Erstattungsbetrag sowie die Vorauszahlung für den noch auszuzahlenden Anteil der Corona-Prämie.
- (2) Der Zahlungsanspruch nach Absatz 1 setzt die Durchführung des Meldeverfahrens nach Ziffer 5 voraus.
- (3) Die Corona-Prämien sowie weitere von der Pflegeeinrichtung an ihre Beschäftigten gezahlte, vergleichbare Sonderleistungen können nicht nach § 150 Absatz 2 SGB XI erstattet werden und dürfen auch nicht zu finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen führen. Dies umfasst auch die Aufwendungen, die der Pflegeeinrichtung im Zusammenhang mit der Auszahlung der Prämien entstehen.

5. Meldeverfahren

- (1) Die Landesverbände der Pflegekassen sowie die Ersatzkassen legen die jeweils zuständige Pflegekasse für die Durchführung des Verfahrens fest.
- (2) Die Pflegeeinrichtung meldet der zuständigen Pflegekasse den Betrag, den sie für die Auszahlung der in Ziffer 3 genannten Corona-Prämien benötigt, zu den folgenden Zeitpunkten:
 1. bis zum 19. Juni 2020 für die Beschäftigten, die bis zum 1. Juni 2020 die Voraussetzungen erfüllen

2. bis zum 15. November 2020 für die Beschäftigten, die die Voraussetzungen bis zum 1. Juni 2020 noch nicht erfüllen, aber diese bis zum 31. Oktober 2020 erfüllen.
- (3) Bei zeitgleicher Beschäftigung in Teilzeit in mehreren Pflegeeinrichtungen meldet jede Pflegeeinrichtung für ihre Beschäftigten jeweils den in ihrer Pflegeeinrichtung anfallenden Beschäftigungsanteil.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann die Pflegeeinrichtung, sofern sie in der Meldung nach Nummer 1 einen geringeren Betrag gemeldet hat, als sie eigentlich für die Auszahlung benötigt hätte, die Differenz bei der Meldung nach Nummer 2 nachmelden. Sofern die Pflegeeinrichtung in der Meldung nach Nummer 2 einen geringeren Betrag gemeldet hat, als sie eigentlich für die Auszahlung benötigt hätte, kann sie die Differenz bis spätestens zum 15. Februar 2021 nachmelden. Nachmeldungen zu anderen Zeitpunkten sind nicht möglich.
- (5) Die Meldung bedarf der Textform und ist durch den Träger der Einrichtung zu unterzeichnen. Die Meldung hat die Angaben nach Absatz 6 sowie die Erklärungen nach Absatz 7 zu enthalten. Ein Muster für die Meldung ist als Anlage 1 beigelegt. Die Meldung ist unter Verwendung des Musters in elektronischer Form einzureichen. Die originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ist ausreichend; die Meldung kann auch als unterzeichnetes eingescanntes pdf-Dokument bei der zuständigen Pflegekasse eingereicht werden.
- (6) Folgende Angaben sind für die Meldung erforderlich
- Name, Sitz und Institutskennzeichen (IK) der Pflegeeinrichtung
 - Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung
 - Versorgungsform (ambulant oder stationär)
 - Gesamthöhe des Betrags nach Absatz 2 sowie differenziert nach den Prämienhöhen gemäß Ziffer 3 Absätze 1, 5 und 6 mit den jeweiligen Vollzeitäquivalenten der Beschäftigten in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern
- (7) Der Pflegeeinrichtungsträger hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zu erklären und dass:
- der gemeldete Betrag nicht auch bei anderen Pflegekassen geltend gemacht wurde oder wird
 - er pro Beschäftigte und pro Beschäftigten insgesamt nur einmal den gesetzlich bestimmten Erstattungsbetrag für die Prämienzahlung von der Pflegeversicherung anfordert
 - er sich bei den Beschäftigten, die im Bemessungszeitraum bereits für andere Pflegeeinrichtungsträger oder Arbeitgeber nach § 150a Absatz 1 Satz 2 SGB XI tätig waren, versichert hat, dass diese nicht bereits eine Corona-Prämie erhalten haben

- er bei den Beschäftigten, die im Bemessungszeitraum bereits für andere Pflegeeinrichtungsträger oder Arbeitgeber nach § 150a Absatz 1 Satz 2 SGB XI tätig waren, deren bisheriges Tätigkeitsfeld, Tätigkeitsdauer und Tätigkeitsumfang bei der Ermittlung der Ansprüche der Beschäftigten mitberücksichtigt, soweit die Beschäftigten die dazu erforderliche schriftliche Erklärung einschließlich aussagekräftiger Unterlagen zur Vorbeschäftigung vorgelegt haben
- er die für die Auszahlung der Corona-Prämie notwendigen Aufwendungen nicht über das Erstattungsverfahren nach § 150 Absatz 2 SGB XI geltend macht
- er die für die Auszahlung der Corona-Prämie notwendigen Aufwendungen nicht den Pflegebedürftigen in Rechnung stellt
- er die für die Auszahlung der Corona-Prämie notwendigen Aufwendungen nicht im Rahmen des Pflegesatzverfahrens nach § 85 SGB XI bzw. im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen nach 89 SGB XI geltend macht.
- er die von der Pflegekasse erhaltene Vorauszahlung an die anspruchsberechtigten Beschäftigten nach Ziffer 2 in voller Höhe unverzüglich auszahlt, spätestens mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung
- er der Pflegekasse die Höhe der tatsächlichen Auszahlung unmittelbar nach Auszahlung an die Beschäftigten mitteilt, spätestens jedoch bis zum 15. Februar 2021.

6. Auszahlung an die Pflegeeinrichtung

- (1) Die zuständige Pflegekasse zahlt der Pflegeeinrichtung den von ihr nach Ziffer 5 gemeldeten Betrag zu den folgenden Zeitpunkten (Fälligkeitsdatum) aus:
 1. bis zum 15. Juli 2020 den bis zum 19. Juni 2020 gemeldeten Betrag
 2. bis zum 15. Dezember 2020 den bis zum 15. November 2020 gemeldeten Betrag.
- (2) Abweichend von Absatz 1 zahlt die Pflegekasse der Pflegeeinrichtung den von ihr nach Ziffer 5 Absatz 4 bis zum 15. Februar 2021 nachgemeldeten Differenzbetrag bis zum 15. März 2021 aus.
- (3) Die Pflegekasse zahlt der Pflegeeinrichtung den von ihr gemeldeten Betrag unter Verwendung der gegenüber der Arbeitsgemeinschaft IK nach § 103 SGB XI i. V. m. § 293 Absatz 1 SGB V gemeldeten Bankverbindung der Pflegeeinrichtung aus.

7. Information der Beschäftigten

Die Pflegeeinrichtung hat ihre Beschäftigten über deren Anspruch auf Zahlung der Corona-Prämie entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Informationsschreiben unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Festlegungen zu informieren. Bei neuen Beschäftigungsverhältnissen er-

folgt die Information mit Tätigkeitsbeginn. In dem Informationsschreiben muss den Beschäftigten auch mitgeteilt werden, welcher Pflegekasse die Pflegeeinrichtung den Betrag, den sie für die Auszahlung der in Ziffer 3 genannten Corona-Prämien benötigt, gemeldet hat. Ist dies zum Zeitpunkt des Informationsschreibens noch nicht bekannt, sind die Beschäftigten unverzüglich nach Bekanntwerden darüber zu informieren.

8. Auszahlung an die Beschäftigten

- (1) Die Pflegeeinrichtung hat die Corona-Prämien unverzüglich, spätestens jedoch mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung, nach Erhalt der Vorauszahlung nach Ziffer 6 an ihre Beschäftigten auszuzahlen. Hierbei ist zu beachten, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt hat, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern nur in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren können. Die Prämie ist den Beschäftigten jeweils in der gesamten ihnen nach Ziffer 3 zustehenden Höhe in Geld über das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge hinaus auszuzahlen. Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr in der Pflegeeinrichtung beschäftigt sind.
- (2) Eine Aufrechnung der Corona-Prämie mit Ansprüchen der Pflegeeinrichtung gegenüber den Beschäftigten ist ausgeschlossen. Die Corona-Prämie ist unpfändbar.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Ausbildungsvergütung sowie für das Taschengeld für Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes.
- (4) Sofern die Pflegeeinrichtung insgesamt einen geringeren Betrag an die Beschäftigten ausgezahlt hat, als sie nach Ziffer 5 gemeldet und von der Pflegekasse als Vorauszahlung erhalten hat, hat sie die Differenz unaufgefordert und unverzüglich an die zuständige Pflegekasse zurückzuzahlen. Unabhängig hiervon kann die zuständige Pflegekasse jederzeit die Differenz zurückfordern (Ziffer 9 Absatz 4).

9. Nachweisverfahren und Rückerstattung

- (1) Die Pflegeeinrichtung hat der jeweils zuständigen Pflegekasse unmittelbar nach der jeweiligen Auszahlung der Corona-Prämien an ihre Beschäftigten, spätestens jedoch bis zum 15. Februar 2021 die Höhe und den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung mitzuteilen. Eventuelle Aufstockungen durch die Pflegeeinrichtungen, die zu höheren Prämien führen, als in Ziffer 3 genannt, sind nicht zu melden. Ausnahmen können auf Landesebene gelten, wenn die Corona-Prämie aus Landesmitteln nach § 150a Absatz 9 SGB XI aufgestockt wird.

- (2) Die Mitteilung bedarf der Textform und ist durch den Träger der Einrichtung zu unterzeichnen. Ein Muster für die Mitteilung ist als Anlage 3 beigefügt. Die Mitteilung ist unter Verwendung des Musters in elektronischer Form einzureichen. Die originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ist ausreichend; die Mitteilung kann auch als unterzeichnetes eingescanntes pdf-Dokument bei der zuständigen Pflegekasse eingereicht werden.
- (3) Auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse hat die Pflegeeinrichtung zum Nachweis der tatsächlichen Auszahlung pseudonymisierte Entgeltabrechnungen, in denen die Prämien-Zahlung an die Beschäftigten erfolgt ist, vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Pflegekasse weitere Nachweise, die die Auszahlung bzw. die Bemessung der ausgezahlten Prämien belegen, verlangen.
- (4) Sofern der nach Absatz 1 mitgeteilte Betrag geringer ist als der Betrag, den die Pflegekasse aufgrund der Meldung nach Ziffer 5 ausgezahlt hat, hat die Pflegeeinrichtung die Differenz unaufgefordert und unverzüglich an die zuständige Pflegekasse zurückzuzahlen. Bezüglich der Rückzahlung hat sich die Pflegeeinrichtung mit der zuständigen Pflegekasse in Verbindung zu setzen. Unabhängig hiervon kann die zuständige Pflegekasse jederzeit den Differenzbetrag von der Pflegeeinrichtung zurückfordern.
- (5) Sofern der nach Absatz 1 mitgeteilte Betrag höher ist als der Betrag, den die Pflegekasse aufgrund der Meldung nach Ziffer 5 ausgezahlt hat und damit die Pflegeeinrichtung einen höheren Betrag an ihre Beschäftigten ausgezahlt hat, als sie von der Pflegekasse erhalten hat, so liegt dies im Verantwortungsbereich der Einrichtung. Sie kann mit Ausnahme von Ziffer 5 Absatz 4 von der Pflegekasse nicht die Auszahlung des Differenzbetrages verlangen.
- (6) Sofern eine Mitteilung über die tatsächlichen Auszahlungshöhen nicht bis spätestens zum 15. Februar 2021 durch die Einrichtung erfolgt, hat die zuständige Pflegekasse die an die Pflegeeinrichtung ausgezahlten Beträge zurückzuverlangen.

10. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten am Tag nach der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit in Kraft.